

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	88
vom:	2014-10-31
Autor:	Dr. Birgit Bragagna Dr. Peter Winkler

An unsere Kunden

Meldung der "gewöhnheitsmäßigen" Nutzer von Fahrzeugen an das Amt für Motorisierung - ab 03/11/2014

Der Straßenkodex sieht die Pflicht vor, eine Anmerkung im Zulassungsschein eines Fahrzeugs und im Nationalarchiv der Fahrzeuge vorzunehmen, wenn ein anderes Subjekt als der Inhaber für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen über das Fahrzeug verfügt¹.

Das Ministerium für Infrastruktur und Transporte (MIT) liefert mit einem kürzlich veröffentlichten Rundschreiben² eine Reihe von Klärungen zu diesem Thema und legt den Termin für das Inkrafttreten dieser Bestimmung auf den 03.11.2014 fest.

1 Die Meldung des "gewöhnheitsmäßigen" Nutzers

Die Bestimmungen des Straßenkodexes verpflichten jenes Subjekt, welches für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen über ein Fahrzeug einer dritten Person verfügt, dem zuständigen Amt für Motorisierung die Verfügbarkeit über dieses Fahrzeug mitzuteilen. Die Mitteilung dient dazu, den Namen des Benutzers im Zulassungsschein und im Nationalarchiv der Fahrzeuge einzutragen. Die Meldung muss innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.

2 Verpflichtete Subjekte

Das Ministerium für Infrastruktur und Transport stellt klar, dass die Meldepflicht vom Rechtnehmer zu erfüllen ist, d.h.

- vom Entlehner;
- vom Betreuer im Falle einer gerichtlichen Aufsicht (ausgenommen davon sind die Organe der Gerichtspolizei, für welche zur Zeit eine Befreiung von dieser Meldepflicht vorgesehen ist³);
- vom Mieter / Untermieter;
- vom Erben;
- vom Benutzer im Falle eines "rent to buy".

In Bezug auf die Erben wurde klargestellt, dass die Meldung von den Erben des Verstorbenen vorgenommen werden muss, ohne dass daraus die Annahme der Erbschaft abgeleitet werden

1 Gesetzesverordnung vom 30.04.1992 Nr. 285, Art. 94, Absatz 4 bis

2 Rundschreiben des Ministeriums für Transport und Infrastruktur vom 10.07.2014, Nr. 15513

3 Rundschreiben der Generaldirektion für Motorisierung, Abteilung 5, Nr. 23743 vom 27/10/2014

kann⁴.

Der Rechtsnehmer kann diese Meldepflicht in Form einer schriftlichen Vollmacht an den Inhaber des Fahrzeugs delegieren. Unter Inhaber des Fahrzeugs versteht man:

- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den "trustee",
- den Vermieter (im Falle einer Vermietung ohne Fahrer),
- den nackten Eigentümer (im Falle eines Fruchtgenusses),
- den Käufer (im Falle eines Kaufs mit Eigentumsvorbehalt);
- den Mieter (bei Leasing);
- den Fruchtnießer.

3 Befreite Subjekte

Mit oben genanntem Rundschreiben hat das Ministerium für Infrastruktur und Transporte folgende Subjekte ausdrücklich von der Meldepflicht befreit:

- zusammenlebende Familienangehörige, die aber die Aktualisierung des Zulassungsscheins auf eigenem Wunsch hin beantragen können.
- Fahrzeuge, die für Personen verfügbar sind, welche eine Transporttätigkeit ausüben.

4 Betriebsfahrzeuge - Sonderregelung

Im oben genannten Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Transporte wird eine Sonderregelung für jene Fahrzeuge getroffen, die sich im Besitz von Unternehmen oder öffentlichen/privaten Körperschaften befinden und die für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen unentgeltlich an eigene lohnabhängige Mitarbeiter zur Verfügung werden.

Wesentliche Informationen dazu liefert ein kürzlich veröffentlichtes Rundschreiben der Generaldirektion für Motorisierung⁵. Darin wird festgehalten, dass ein Leihvertrag dann vorliegt, wenn das Fahrzeug **ausschließlich** dem Benutzer **unentgeltlich und für den persönlichen Gebrauch** zur Verfügung gestellt wird. Folgende Tatbestände sind daher von der Meldepflicht ausdrücklich ausgenommen:

- die Verwendung jener betrieblichen Fahrzeuge, die in Form eines Fringe Benefits zur Verfügung gestellt werden – in diesem Fall fehlt das Merkmal der Unentgeltlichkeit;
- die gemischte Verwendung von betrieblichen Fahrzeugen (z.B. die Fahrzeuge, die sowohl bei der Ausübung der betrieblichen Tätigkeit als auch zur Erreichung des Arbeitsplatzes, des Wohnortes oder für den privaten Gebrauch verwendet werden) – in diesem Fall ist das Fahrzeug nicht ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt;
- die Verwendung eines betrieblichen Fahrzeugs abwechselnd von mehreren lohnabhängigen Mitarbeitern – in diesem Fall fehlt das Element der Ausschließlichkeit sowie der persönlichen Nutzung des Fahrzeugs; weiters ist auch die zeitliche Nutzungsdauer nicht gegeben.

Aus dem oben Aufgezeigten kann abgeleitet werden, dass die Meldepflicht nur für jenen einzigen Fall vorgesehen ist, in welchem der lohnabhängige Angestellte über das betriebliche Fahrzeug ausschließlich für den privaten Gebrauch verfügen kann (und dies wird selten zutreffen).

Das Rundschreiben der Generaldirektion für Motorisierung legt weiters fest, dass ein Unterleihvertrag nicht gemeldet werden kann.

⁴ Rundschreiben der Generaldirektion für Motorisierung, Abteilung 5, Nr. 23743 vom 27/10/2014

⁵ Rundschreiben der Generaldirektion für Motorisierung, Abteilung 5, Nr. 23743 vom 27/10/2014

In jenem Fall, in welchem das betriebliche Fahrzeug unentgeltlich und wie oben beschrieben einem lohnabhängigen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird, hat jene Person, welche die Vollmacht hat, im Namen und auf Rechnung des verleihenden Unternehmens zu agieren, im Auftrag des Entlehners den Antrag um **Eintragung ins Nationalarchiv der Fahrzeuge** stellen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall **keine Eintragung im Zulassungsschein** des Fahrzeugs durchzuführen ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vollmacht des Entlehners;
- Bestätigung über die Einzahlung von 16,00 Euro für Stempelgebühren (Post K/K Nr. 4028);
- Bestätigung über die Einzahlung von 9,00 Euro für Verwaltungsgebühren an das Amt für Motorisierung (Post K/K Nr. 9001).

Werden mehrere Fahrzeuge unentgeltlich verliehen, so kann auch ein Sammelantrag gestellt werden.

Aufgrund des Antrags wird eine Bestätigung über die Anmerkung im Nationalarchiv der Fahrzeuge erteilt. Diese Bestätigung muss nicht zwingend an Bord des Fahrzeuges mitgeführt werden; das Nicht-Mitführen des Dokumentes ist nicht strafbar.

Mit der selben Prozedur müssen auch eventuelle Änderungen hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeugs mitgeteilt werden (z.B. Verlängerung des Leihvertrags, vorzeitige Auflösung usw.).

Mit dem oben zitierten Rundschreiben der Generaldirektion für Motorisierung wird ausdrücklich festgelegt, dass die oben genannten Bestimmungen für die betrieblichen Fahrzeuge nicht nur für die lohnabhängigen Mitarbeiter sondern auch für die **Gesellschafter**, die **Verwalter** und die **sonstigen betrieblichen Mitarbeiter** gelten.

5 Inkrafttreten der neuen Pflichten

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Vereinbarungen, die ab dem 03/11/2014 getroffen werden.

6 Strafen

Die Verletzung dieser oben genannten Pflichten werden mit einem Bußgeld von 705,00 Euro und dem Entzug des Zulassungsscheins bestraft.

7 Empfehlung

Aufgrund der hohen Verwaltungsstrafen sollte man in Zweifelsfällen besser eine Meldung zu viel, als eine zu wenig machen; die Spesen belaufen sich zwischen Stempelsteuer und Amtsgebühren auf ca. 25 Euro. Wenn einmal die Beanstandung vorliegt, kosten Lösung und Verteidigung ein Vielfaches der ursprünglich unterlassenen Meldung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

